

Wahlordnung

der Beamten-Wohnungs-Verein zu Berlin eG

Neufassung genehmigt durch Beschluss
der außerordentlichen Vertreterversammlung vom 16.06.2022.

	Seite
§ 1 Wahlvorstand _____	4
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes _____	5
§ 3 Wahlberechtigung _____	5
§ 4 Wählbarkeit _____	6
§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten _____	6
§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung _____	7
§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge _____	7
§ 8 Form der Wahl, Stimmzettel _____	7
§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl _____	8
§ 10a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen _____	9
§ 10b Online-Wahl – Wahlverfahren _____	10
§ 10c Online-Wahl – Umgang mit Störungen _____	11
§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses _____	12
§ 12 Niederschrift über die Wahl _____	13
§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter _____	13
§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter _____	14
§ 15 Wahlanfechtung _____	14
§ 16 Veränderungen während der Wahlperiode _____	14
§ 17 Inkrafttreten der Wahlordnung _____	14

In den nachfolgenden Bestimmungen zur Satzung sind Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen angesprochen.

§ 1 Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung wird ein Wahlvorstand bestellt. Dieser hat die Aufgabe, die Wahlen zur Vertreterversammlung mit Unterstützung der zuständigen Organe vorzubereiten und über alle Fragen zu beraten und zu beschließen, die sich bei der Durchführung der Wahl und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben ihre Aufgaben nach dieser Wahlordnung unter Beachtung von Gesetz und Satzung im Interesse aller Mitglieder ohne Einflussnahme auf das Wahlverhalten anderer Genossen gewissenhaft und objektiv zu erfüllen.

(2) Dem Wahlvorstand gehören

- zwei Mitglieder des Aufsichtsrates (bestellte Mitglieder),
- ein Mitglied des Vorstandes (bestelltes Mitglied) und
- vier Mitglieder der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören (gewählte Mitglieder), an.

Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes gilt mit der Maßgabe, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der bestellten Mitglieder überwiegen muss. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die gewählten Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 35 Abs. 7 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.

Für die gewählten Mitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Über die maximale Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand in gemeinsamer Sitzung in getrennter Abstimmung.

Ersatzmitglieder ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß § 1 Abs.5 bedarf. Ersatzmitglieder treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmgleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleichlanger Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens über die Ersetzung des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Wahlvorstandsmitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne eine Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl der Vertreterversammlung gebildet werden. Der Wahlvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Wahlvorstandes – längstens jedoch fünf Jahre – im Amt. Scheiden Mitglieder des Wahlvorstandes, vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder zur Verfügung, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nach § 34 Abs. 1 p) der Satzung nur erforderlich, wenn die verbliebenen Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, nicht mehr überwiegen oder nicht mehr mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.

(6) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
- b) die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter; maßgebend ist die Anzahl der verbleibenden Mitglieder am 31.12. des Vorjahres,
- c) die Entscheidung über die Daten, Fristen, und Unterlagen als auch die Form der Wahl,
- d) die Festlegung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
- e) die fristgerechte Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6,
- f) die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter einschließlich der Festlegung der Reihenfolge, in der die Ersatzvertreter in das Vertreteramt gem. § 13 Abs. 6 dieser Wahlordnung nachrücken,
- g) die Behandlung von Anfechtungen der Wahl,
- h) die Leitung und Prüfung des Wahlverfahrens.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer und technische Hilfsmittel heranziehen. § 1 Abs. 6 gilt für die Wahlhelfer entsprechend.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. 4 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

(3) Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüber hinausgehende Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. c) abzugeben und diese gemäß § 9 Abs. 5 zu unterschreiben.

§ 4 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die bei Bekanntmachung der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist. Die Wahl eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds zum Vertreter ist wirksam, soweit seine Organstellung endet, bevor die Amtsperiode des Vertreters beginnt. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Weiteres regelt § 31 Abs. 2 der Satzung.

(2) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Als Wahlbezirke werden Wohnbezirke definiert:

- a) Die wahlberechtigten Mitglieder, deren Wohnadressen sich unter der Liegenschaftsadressierung einer Wohnanlage befinden, bilden einen Wahlbezirk, sofern damit die wahlberechtigten Mitglieder dieses Wahlbezirks die Zahl 200 übersteigt.
- b) Die wahlberechtigten Mitglieder, deren Wohnadressen sich unter den Liegenschaftsadressierungen von Wohnanlagen eines Berliner Bezirks befinden und deren wahlberechtigte Mitglieder je Wohnanlage die Zahl 200 unterschreiten, bilden zusammen einen Wahlbezirk.
- c) Die wahlberechtigten Mitglieder, die keine Wohnadresse im genossenschaftlichen Wohnungsbestand haben und deren Wohnadressen sich im Postleitzahlenbereich des gleichen Berliner Bezirks befinden, bilden einen Wahlbezirk, sofern die wahlberechtigten Mitglieder dieses Wahlbezirks die Zahl 200 übersteigt.
- d) Die wahlberechtigten Mitglieder, die keine Wohnadresse im genossenschaftlichen Wohnungsbestand haben, jedoch keinem Wahlbezirk nach § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Wahlordnung zuzuordnen sind, bilden einen Wahlbezirk.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein wahlberechtigtes Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 3 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen als auch die Form der Wahl bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist im Internet unter der Firma der Genossenschaft hinzuweisen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Mitglieder können sich auch selbst vorschlagen.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge daraufhin, ob die Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder vollständig und die vorgeschlagenen Mitglieder wählbar sind.
- (3) Die vorgeschlagenen Kandidaten werden hierüber seitens des Wahlvorstandes informiert und aufgefordert, innerhalb der vom Wahlvorstand festzulegenden Frist eine von ihnen unterzeichnete Erklärung abzugeben, dass sie mit der Benennung als Kandidaten für den sie betreffenden Wahlbezirk einverstanden sind. Mit der Unterzeichnung der Erklärung werden die Vorgeschlagenen darüber hinaus verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlages geltenden „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis zu nehmen und die zur Erfüllung der Pflichten nach § 43a Abs. 6 GenG erforderlichen persönlichen Daten zu benennen.
- (4) Unvollständige Kandidatenvorschläge und Erklärungen sind ungültig und werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den Wahlbezirken alphabetisch zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.
- (6) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der betreffenden Kandidaten. Der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 ist darüber hinaus zu beachten.

§ 8 Form der Wahl, Stimmzettel

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt (§ 31 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Die Wahl kann in Form der Briefwahl (§ 9) und/oder Online-Wahl (§ 10a bis § 10c) durchgeführt werden. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.

(4) Der Stimmzettel muss die Nachnamen und, Vornamen der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehreren Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt.

(6) Der Wähler darf auf dem Stimmzettel nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(7) Jedes wahlberechtigte Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe durch Briefwahl und Online-Wahl möglich ist, zählt bei mehrfach abgegebener Stimme nur die Online-Stimmabgabe. Auf die Regelungen nach § 9 Abs. 7 wird ergänzend verwiesen. Das Ergebnis der elektronischen Wahl wird am Tag der Stimmenauszählung durch die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen der Briefwahl ergänzt.

§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, soweit die Briefwahl vom Wahlvorstand zugelassen ist. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.

(2) Der Wahlvorstand sendet jedem Mitglied an dessen letzte zustellungsfähige Anschrift die Wahlunterlagen, welche folgende Bestandteile enthalten:

- a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der an die Anschrift der Genossenschaft – zu Händen Wahlvorstand – gerichtet und mit dem Wahlbezirk des Wählers gekennzeichnet ist und
- b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag und
- c) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde (Versicherung an Eides).

(3) Neben den unter Abs. 2 näher bezeichneten Wahlunterlagen kann der Wahlvorstand die Ergänzung um ein Dokument beschließen, mit welchem sich die Kandidaten des jeweiligen Wahlbezirkes den Wahlberechtigten des Wahlbezirkes vorstellen.

(4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme gibt. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind. Die vorgedruckte Erklärung gemäß Abs. 2 lit. c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der verschlossene Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Abs. 1 eingeht.

(6) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken sortiert und nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht nach ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk – in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Danach sind die Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2-5. Im Fall der kombinierten Wahl nach § 8 Abs. 2 gleicht der Wahlvorstand nach dem gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 bekannt gemachten Zeitpunkt die Stimmzettelumschläge mit der Wählerliste ab. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe gemäß § 10b wird der zugehörige Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen. Bei nicht erfolgter Stimmabgabe gemäß § 10b wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen

(1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
- c) der Prozess der Stimmabgabe erfolgt automatisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
- d) die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden,
- e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,

- f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
- g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,
- h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat),
- i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
- j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
- k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der Europäischen Union betrieben,
- l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes),
- m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmentauszählung gemäß § 11 Abs. 3 möglich ist.

(3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.

§ 10 b Online-Wahl – Wahlverfahren

(1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt.

(2) Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.

(4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.

(6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).

(8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt.

Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

§ 10 c Online-Wahl – Umgang mit Störungen

(1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.

(3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 12 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmzählung vor.

(2) Die Stimmabgaben gemäß § 9 und 10 b werden am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt, soweit die Wahl in einer kombinierten Form gemäß § 8 Abs. 2 durchgeführt wurde.

(3) Soweit es die Stimmabgabe nach § 10b betrifft, veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der Online-Wahl. Das Teilergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.

(4) Nach der Stimmzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Abs. 2 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(6) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und bei dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter festzustellen und zu begründen.

(7) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis der Vertreterwahl fest.

§ 12 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.

(2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Kandidaten gewählt, die im Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Kandidaten gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – unter Beachtung von § 5 Abs. 3 – im Wahlbezirk erhalten haben.

(4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i. S. von Abs. 2 und 3 und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft entsprechend der Mitgliedsnummer. Bei gleich langer Zugehörigkeit entscheidet die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens über die Reihenfolge.

(5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Nimmt ein Gewählter das Mandat nicht an oder fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung, so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

(7) Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, rückt der Ersatzvertreter aus dem Kreis aller Ersatzvertreter der Genossenschaft nach, der die höchste Stimmenanzahl aufweist.

(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Der Wahlvorstand hat die Liste mit Nachnahmen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mailadressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder unverzüglich auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung.“

(2) Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gem. § 43 der Satzung bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhängen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle der Genossenschaft – zu Händen des Wahlvorstandes – zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anfechtung. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung in angemessener Frist schriftlich bekannt.

§ 16 Veränderungen während der Wahlperiode

(1) Kann ein Vertreter während der Wahlperiode sein Mandat nach § 13 Abs. 6 nicht mehr ausüben, werden die Regularien der Nachfolgeregelung entsprechend der Satzung und der Wahlordnung organisatorisch durch den Vorstand der Genossenschaft umgesetzt.

§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 16.06.2022 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Vielen Dank.

Beamten-Wohnungs-Verein zu Berlin eG
Lutherstraße 11
12167 Berlin

info@bwv-berlin.de
www.bwv-berlin.de